

Wichtige Zahlen 2023



Pensionsanpassung

Die Anpassung 2023 wurde mit den Pensionist*innenvertretern nicht zu Ende verhandelt und ist für den PVÖ völlig unzureichend. Pensionen bis € 5.670,- brutto/Monat werden um 5,8 % erhöht.

Gesamtpensionseinkommen über € 5.670 werden um einen pauschalen Betrag in der Höhe von € 328,86 erhöht.

Für Pensionen bis € 2.500,- brutto/Monat soll es 2023 eine verschieden hohe „Direktzahlung“ geben, die im März 2023 zur Auszahlung kommen soll. Diese wird 30 % der Brutto-Monatspension betragen und bei maximal € 500,- gedeckelt sein.

Die regulären, halbjährlichen Sonderzahlungen gehören zur April- und Oktober-Pension.

NEU ab 2023:

Bei der Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung konnte der Pensionistenverband einen Teilerfolg für all jene erzielen, die in der zweiten Jahreshälfte 2022 in Pension gegangen sind. Sie bekommen 2023 nicht – wie im Vorjahr von ÖVP und Grünen eingeführt – nur 40, 30, 20, 10 oder sogar 0 % Pensionsanpassung, sondern ab Pensionsantritt im Juni einheitlich 50 %. Die Prozentsätze der ersten Pensionsanpassung für 2023 betragen somit: Jänner: 100 %; Februar: 90 %; März: 80 %; April: 70 %; Mai: 60 %; Juni bis Dezember: 50 % vom Anpassungsfaktor 5,8 % (= 2,9 % für 2023)

Ausgleichszulage

Erreichen Pension und anrechenbare Einkünfte nicht den Richtsatz, so gebührt die Differenz als Ausgleichszulage.

- **Richtsatz für alleinstehende Pensionist*innen:** € 1.110,26
- **Richtsatz für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften im gemeinsamen Haushalt:** € 1.751,56

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus:

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt, ein Bonus. Bis zu 12 Monate Präsenz-, Zivildienst- und bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten werden dabei angerechnet. Der Bonus beträgt:

- **bei 30 Beitragsjahren** bei einem Gesamteinkommen **unter € 1.208,06** von Einzelpersonen **maximal € 164,37**
- **bei 40 Beitragsjahren** bei einem Gesamteinkommen **unter € 1.443,23** von Einzelpersonen **maximal € 419,19**
- **bei 40 Beitragsjahren** bei einem Gesamteinkommen **unter € 1.948,08** von (Ehe-)Paaren **maximal € 418,74**

Pflege

Pflegegeld

Vom PVÖ erreicht: Seit 2020 wird das Pflegegeld **in allen Stufen jährlich angehoben.**

Es beträgt monatlich:

Stufe 1: mehr als 65 Stunden Pflegebedarf	€ 175,00
Stufe 2: mehr als 95 Stunden	€ 322,70
Stufe 3: mehr als 120 Stunden	€ 502,80
Stufe 4: mehr als 160 Stunden	€ 754,00
Stufe 5: mehr als 180 Stunden	€ 1.024,20
Stufe 6: mehr als 180 + zusätzl. Betreuung	€ 1.430,20
Stufe 7: mehr als 180 + keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten	€ 1.879,50

NEU ab 2023: Ab 1. Jänner 2023 werden die € 60,- der erhöhten Familienbeihilfe nicht mehr monatlich auf das Pflegegeld angerechnet.

Erschwerniszulage Pflegegeld

NEU ab 2023: Ab 1. Jänner 2023 wird bei einer schweren geistigen oder psychischen Erkrankung/Behinderung – z.B. einer demenziellen Erkrankung – der Erschwerniszuschlag von 25 Stunden auf 45 Stunden pro Monat erhöht.

NEU: Angehörigenbonus

Ab Mitte 2023 wird es einen einmaligen **Bonus von € 1.500,- Euro für pflegende Angehörige (ab Stufe 4)** geben. **INFO:** Der Pensionistenverband fordert, dass dieser Bonus bereits ab Pflegestufe 3 gelten muss und ein gemeinsamer Haushalt mit der/dem zu Pflegenden keine Bedingung dafür ist.

24-Stunden-Pflege

Die Förderung beträgt pro Monat (min. Pflegestufe 3)
Selbstständige max.: € 640,-
Unselbstständige max.: € 1.280,-
(entspricht zwei Betreuungskräften)

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das monatliche Nettoeinkommen der betreuten Person € 2.500,- nicht übersteigt. Nicht zum Einkommen zählen: Pflegegeld, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen.

INFO: Der Pensionistenverband fordert, dass der zuletzt im Jahr 2008 angehobene Förderungsbetrag für 24-Stunden-Pflege auf € 1.000,- für Selbstständige bzw. € 2.000,- für Unselbstständige erhöht wird.

Gebühren/Befreiungen

Rundfunkgebühr (GIS)

Das Haushalts-Nettoeinkommen darf nach Abzug des Mietzins (bei Eigenheim oder wenn keine Angaben gemacht werden: pauschal € 140,-) bei **alleinstehenden Personen monatlich € 1.243,49, bei einem Zweipersonenhaushalt monatlich € 1.961,75 nicht übersteigen**. Es sind die Einkünfte aller Mitbewohner*innen zusammenzuzählen. Pro weiterer Person im Haushalt zusätzlich € 191,87. Unfallrenten, Pflegegeld etc. sind nicht anzurechnen. Übersteigt das Haushalts-Nettoeinkommen die Betragsgrenzen, können Kosten für 24-Stunden-Betreuung, anerkannte außergewöhnliche Belastungen als Abzugsposten geltend gemacht werden. Telefonische Information bei GIS (Gebühren Info Service): 0810/00 10 80.

Zuschussleistung Fernsprechentgelt (ehemals Telefonbefreiung):

Abhängig vom Anbieter gibt es einen Zuschuss oder z. B. Freitelefonie-Minuten.

Rezeptgebühr

pro Medikamenten-Packung: **€ 6,85**

Rezeptgebühren-Befreiung

Das Nettoeinkommen darf folgenden Wert nicht übersteigen (Ausgleichszulagen-Richtsätze):

- **alleinstehende Personen:** monatlich € 1.110,26
- **Zweipersonenhaushalt:** monatlich € 1.751,56
- pro mitversichertem Kind zusätzlich € 171,31

FÜR CHRONISCH KRANKE

Das monatliche Nettoeinkommen darf folgenden Wert nicht übersteigen:

- **alleinstehende Personen:** € 1.276,80
- **Zweipersonenhaushalt:** € 2.014,29
- pro mitversichertem Kind zusätzlich € 171,31

Verpflegungskosten Krankenhaus

Der Spitals-Verpflegungskostenbeitrag beträgt – je nach Bundesland – rund **€ 13,-/Tag** – maximal 28 Tage pro Kalenderjahr. Ab dem 29. Tag trägt die Sozialversicherung die Kosten zur Gänze. Bei Rezeptgebühren-Befreiung entfällt diese Kostenbeteiligung. Dies gilt aber nicht für mitversicherte Angehörige.

Heilbehelfe

Für Heilbehelfe gilt ein Selbstbehalt von 10 % pro Behelf. Mindestens aber € 39,- pro Heilbehelf.

Steuern

Zuverdienstgrenze bei Frühpensionen/Geringfügigkeitsgrenze:

Das Entgelt darf monatlich **€ 500,91** nicht übersteigen. Eine tägliche Geringfügigkeitsgrenze gibt es seit 2017 nicht mehr.

Einkommenssteuergrenze für Pensionist*innen (Lohnsteuergrenze):

Diese beträgt 2023 **€ 1.408,-** brutto/Monat. Besteht Anspruch auf den Erhöhten Pensionistenabsetzbetrag, liegt sie bei monatlich € 1.587,90 brutto/Monat.

Negativsteuer (Gutschrift)

Pensionist*innen, die im Jahr 2022 Pensionen **unterhalb der Einkommenssteuergrenze** hatten, sprich keine Lohnsteuer bezahlt und keine weiteren Einkünfte bezogen haben, haben Anspruch auf eine Gutschrift auf bezahlte Krankenversicherungsbeiträge (sogenannte „Negativsteuer“). Das sind – wenn 2023 rückwirkend der Antrag für 2022 gestellt wird –

bis zu € 550,-.

Diese Gutschrift kann ab Anfang 2023 beim Finanzamt mittels des Formulars L1 beantragt werden. Erfolgt bis Juni 2023 kein Antrag, so wird vom Finanzamt ein automatischer Steuerbescheid ausgestellt – die Auszahlung erfolgt dann im Herbst 2023.

Für die nächste Veranlagung ab Anfang 2024 (bezogen auf das heurige Jahr 2023) erhöht sich die Negativsteuer dann auf maximal € 578,60.

Vom Pensionistenverband erreicht: Seit 2020 haben auch Ausgleichszulagenbezieher*innen Anspruch auf die „Negativsteuer“.

Pensionistenabsetzbeträge

Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag beträgt **€ 868,-** jährlich. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleichend bei laufenden jährlichen Brutto-Pensionseinkünften von **€ 18.410,- bis € 26.826,-** auf null Euro. Sind die Voraussetzungen gegeben, erfolgt die Auszahlung automatisch.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt **€ 1.278,-** jährlich, wenn die **jährlichen Brutto-Pensionseinkünfte zwischen € 20.967,- und € 26.826,-** liegen und folgende weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind:

- eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft, die mehr als 6 Monate besteht, und die Ehepartner bzw. eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben;
- der Ehepartner/Partner Einkünfte von höchstens € 2.315,- jährlich erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Hinweis: Der Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag kann bereits im monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Formblatt E30 bei der pensionsauszahlenden Stelle abgeben). Wichtig: Auch wenn die Begünstigungen bereits durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden, müssen diese auch bei der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung im Formular L1 beantragt werden, damit es zu keiner Nachversteuerung kommt.

Rat & Hilfe beim Pensionistenverband Österreichs

Unsere „Wichtigen Zahlen“ (Stand: 19. Jänner 2023) können nur einen kurzen Überblick über diese umfangreiche Thematik bieten. Für Detailfragen bitte an den Pensionistenverband wenden. Beratung in Fragen zu Pension, Befreiungen, Pflege-, Steuer-, Rechts- und Testamentsangelegenheiten steht PVÖ-Mitgliedern in allen neun Landesorganisationen **kostenlos zur Verfügung!**



Pensionistenverband - Verbandszentrale
Gentzgasse 129, 1180 Wien
Tel.: 01/313 72, Email: office@pvoe.at
Internet: pvoe.at
Facebook: Pensionistenverband Österreichs

